

**Satzung  
über die Einrichtung einer Statistikstelle  
der Stadt Ilmenau**

vom 25. 02. 1997

Die Stadt Ilmenau erläßt auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.93 und § 24 Absatz 2 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21.07.1992 folgende Satzung:

**§ 1  
Einrichtung einer Statistikstelle**

- (1) Die Stadt Ilmenau betreibt zur Gewinnung von statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik und richtet zu diesem Zweck innerhalb der Stadtverwaltung eine Statistikstelle ein.
- (2) Dieser Statistikstelle obliegt neben der statistischen Aufgabenstellung die Durchführung von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden.

**§ 2  
Aufgaben der Statistikstelle**

Von der Statistikstelle werden außer der Durchführung von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen;
2. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen für die Wahrnehmungen von Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Ilmenau (eigener Wirkungskreis) aufgrund dazu erlassener Satzungen;
3. Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen;
4. Durchführung von Repräsentativstatistiken bei Wahlen;
5. Aufbau, Pflege und Betreuung der statistischen Datensammlungen sowie der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen.  
Hierzu gehören:
  - a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen,
  - b) das allgemeine räumliche Bezugssystem,
  - c) DV-Programme zur Datenverwaltung und -aufbereitung für statistische Analysen, Prognosen Modellrechnungen;

6. Aufbau und Betreuung des statistischen Informationssystems der Stadt Ilmenau und Beratung der Anwender;
7. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschungen);
8. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen;
9. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung;
10. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist;
11. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente für andere Stellen unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung;
12. Erstellung statistischer Gutachten.

### **§ 3 Geheimhaltung**

(1) Es ist verboten, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Das Verbot nach Satz 1 besteht auch nach Beendigung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Statistikstelle fort.

(2) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die aufgrund statistischer Erhebungen gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geheimzuhalten.

(3) Geschäftsstatistiken und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen der Satzung ausgenommen. Dazu zählen Daten der Verwaltung, die für ihre eigene Verwaltungstätigkeit verarbeitet werden.

### **§ 4 Abschottung**

(1) Der Raum der Statistikstelle, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Raum wahrgenommen werden.

(2) Der Raum der Statistikstelle darf nur von besonders autorisierten und verpflichteten Personen sowie dem zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden; Dritte dürfen den Raum nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben dabei unberührt.

(3) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen statistische Einzelangaben und gelegentlich in ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes zugelassen ist.

Sie sind vor ihrem Einsatz auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über die Folgen seiner Verletzung zu belehren. Soweit und solange sie Einzelangaben bearbeiten, dürfen sie nicht andere Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen.

Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind zur Geheimhaltung über statistische Einzeldaten auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet.

(4) Der Raum der Statistikstelle ist durch eine Dienstanweisung festzulegen.

## § 5 Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, daß die Einhaltung der gültigen Datenschutzgesetze, des Statistikgeheimnisses nach § 4 dieser Satzung sowie die Dienstanweisung der Stadtverwaltung Ilmenau über Datenschutz, Datensicherung sowie den Einsatz und die Nutzung von EDV-Geräten gewährleistet sind.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Paßwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
2. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschuß zu verwahren, so daß Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
3. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
4. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren.
5. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.
6. Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von der Statistikstelle zu übernehmen und in deren Räumlichkeiten zur weiteren Verarbeitung unterzubringen.
7. Maschinenlesbare Datenträger sind so zu verwahren, daß nur einzelne, besonders verpflichtete und autorisierte Personen Zugriff haben.

(2) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen und Volksentscheiden sind räumlich, organisatorisch und personell von einzelfallbezogenen Aufgaben der Statistik getrennt wahrzunehmen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 25. 02. 1997

Hinweis auf Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Satzung (§ 21 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.